

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das christliche Gewissen und die erzbischöfliche  
Auflehnung**

**Karlsruhe, 1854**

Zweiter Brief

[urn:nbn:de:bsz:31-13632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13632)

## Zweiter Brief.

---

Nicht im mindesten, mein theurer Adolph, habe ich Ihre etwas scharfe Entgegnung auf meinen vorigen Brief ungleich aufgenommen. Ich bin ja über die Jahre hinausgerückt, wo voreiliger Eifer zu übereilten Schlüssen uns hinreißt und die Erörterung so zarter Fragen selbst jahrelange Freundschaftsverbindungen zu lockern, ja zu trennen vermag. Mir genügt es in dieser Beziehung, daß wir auf einem und demselben gemeinsamen Grunde des christlichen Glaubens stehen, daß wir den Gegensatz zwischen göttlichen und weltlichen Dingen Beide gleich scharf und entschieden in unserer Beurtheilung der menschlichen Angelegenheiten festgestellt haben, daß wir Beide immer in gleicher Weise Front machen werden gegen jede Richtung, welche das christliche Bekenntniß mit Auflockerung und das auf diesem Bekenntnisse ruhende mitteleuropäische Staatsleben mit Verwirrung bedroht. Sie haben ein wahres Wort mir aus der Seele gesprochen, wenn Sie schreiben: „Es gilt in unserer Zeit den Kampf gegen Natur- und Weltvergötterung mit blanken Waffen zu führen, hier lauert der Lindwurm, gegen den wir Alle in guter Ritterschaft ausziehen, und von dem wir nicht weichen sollten, bis

wir ihn in seinem eigenen Blute erstickt haben.“ Sie knüpfen jedoch im Weiteren an diesen Satz Schlüsse, in welchen ich Ihnen nicht folgen kann. Sie sind nämlich der Ansicht: eben deßhalb, weil es sich in unserer Zeit um ganz andere Gegensätze, als diejenigen zwischen Staat und Kirche, handle, weil das Christenthum von einer mächtigen, das Principat in der Wissenschaft beanspruchenden Partei selbst in Frage gestellt sei, weil es sich darum handle, ob die europäische christliche Kultur dem Atheismus und Naturalismus verfallen und untergehen, oder ob sie, noch einmal in die Fluth der kirchlichen Wahrheit eingetaucht, zu höheren und schöneren Bildungen sich fortentwickeln solle: — eben deßhalb sollte der Staat nicht einen Gegensatz künstlich schaffen, eine Kluft gewaltsam ausweiten, welche in Wirklichkeit gar nicht mehr bestehe. Sie schreiben: „Der Staat würdige die großen Dienste, welche die Kirche als die alleinige Stütze wahrer Autorität geleistet hat und in Zukunft in weit höherem Maße noch leisten kann, besser als bisher, und, anstatt eine zweideutige Ehre in die Beherrschung der Kirche zu setzen, so fühle er sich geehrt durch den freiwilligen Beistand, welchen ihm dieselbe für den Fall anbietet, daß er sie aus ihrer Vasallenstellung entläßt.“ Auch die vielbesprochene orientalische Frage ziehen Sie in den Bereich Ihrer Betrachtungen. Ihr warmes deutsches Herz — und hier treffen unsere innersten Sympathien zusammen — empfindet jede Wunde, welche dem gemeinsamen deutschen Vaterlande geschlagen wird, in zuckendem Schmerze mit. Sie erinnern an die Aufgabe, welche die deutsche Nation in der großen europäischen Völkerfamilie zu lösen hat; Sie erkennen den Beruf unseres Vaterlandes vollkommen an, ein Hüter der europäischen Kulturinteressen, der christlichen Civilisation,

der geordneten Freiheit, eines Staatslebens zu sein, welches die Klippen des Absolutismus wie der Demokratie gleich sehr vermeidet. Sie blicken nach Osten, nach Westen: Sie verlangen in Mitte der Verwirrung und Gährung ein festes, starkes Deutschland, das mit dem Schwerte in der Hand an der Donau und am Rhein, an den Ufern der Ostsee und des Adriatischen Meeres seine Interessen schirmt und vertheidigt, und rufen dann aus: „Soll der Staat dieses Schwert, das nur auswärtigen Feinden entgegenblinken sollte, jetzt gegen die wehrlose Kirche schwingen, ist das national, ist das deutsch?“

Mein theurer Freund! Je blendender Ihre Einwürfe sind, desto mehr erfordert es meine Pflicht, denselben gründlich zu begegnen. Es ist — darin stimme ich völlig zu — immer als ein beklagenswerthes Ereigniß zu betrachten, wenn die beiden Gewalten, auf denen wie auf zwei Grundpfeilern alle irdische und himmlische Ordnung ruht, in Konflikt gerathen, und sich an einander feindselig zerarbeiten, anstatt für den gemeinsamen Zweck irdischer und ewiger Wohlfahrt im Frieden thätig zu sein. Ich beklage die Kirchentrennung tief; sie hat Deutschland in zwei Hälften gerissen, den Süden dem Norden entfremdet, in erschöpfenden Kriegen das Lebensmark unserer Nation ausgefogen; sie hat namentlich viel zur Schwächung aller Autorität beigetragen. Es wäre ja schön, wenn Roms allgewaltiger Arm schirmend und segnend auch jetzt noch über unserm ganzen Vaterlande ausgestreckt wäre, wenn auch auf Erden nur eine Herde und ein Hirte wäre, wie wir nur vor einem himmlischen Könige unsere Kniee beugen, und in einer Gemeinschaft einst vor dem Throne unseres Gottes in jener Welt werden versammelt werden. Allein, lieber Adolph, Sie wissen ja,

daß das treffliche deutsche Volk nicht ohne seine eigene Schuld so lange von den Romantikern mit phantastischen Schaugerichten hingehalten worden ist, während Andere bei wohlbesetzten Tafeln auf seine Kosten das Fett des Landes geschmaust haben. Es ist einmal unsere deutsche Art oder Unart — und ich kann auch unsern gemeinsamen verewigten Freund Radowiz nicht ganz von derselben freisprechen — die Dinge immer so zu nehmen, wie wir sie gern hätten, anstatt sie so zu nehmen, wie sie wirklich sind. Die Kirche hat einst den Staat wirklich beherrscht, nicht ohne kräftigen Widerstand von seiner Seite, nie mit freier Einwilligung desselben, aber doch thatsächlich; und ich verkenne nicht, daß ohne einen Gregor VII. und einen Innocenz III., was auch ein liberaler Parteistandpunkt an diesen großen Päpsten mit Recht oder Unrecht aussetzen mag, die sittlichen Grundlagen des Staats- und Völkerverlebens nicht aufrecht erhalten worden wären. Aber sehen Sie Sich dagegen ein Jahrhundert später Bonifacius VIII. an. Jenes sind klassische, dieser ist bereits ein romantischer Papst. Denn ein Romantiker ist jeder Mensch, der Zustände zur allgemeinen Geltung zu bringen bemüht ist, welche mit dem weltgeschichtlichen Verufe seiner Zeit oder Nation im Widerspruche stehen. Und wenn Bonifacius VIII. vor fünf Jahrhunderten bereits Romantik getrieben hat, als er die Kirchengewalt zur Hemmung und Unterordnung der Staatsgewalt gebrauchte, und wenn er als das unglückselige Opfer seiner mit ehrenwerther Beharrlichkeit, aber auch mit eisernem Starrsinn festgehaltenen kirchlichen Hoheitsideen untergegangen ist — will es Ihnen dann nicht vorkommen, mein Theuerster, als ob die Partei, welche den Herrn Erzbischof von Freiburg zum offenen

Widerstande, ja — daß ich es herausfrage — zur strafbaren Auflehnung gegen den Staat gebrängt hat, nun auch in diesem Augenblicke ein Stück mittelalterlicher Romantik vor unsern Augen aufführte?

Ueberhaupt, je unbefangener und ruhiger ich den ganzen Verlauf des badischen Kirchenstreites betrachte, desto ungreiflicher wird mir die Verwirrung, welche an und für sich leicht lösbare Schwierigkeiten in einen solchen Knäuel von Verwicklungen geschürzt hat, wie er jetzt fast unentwirrbar vorliegt. Sie sind, lieber Freund, ein viel zu wahrheitsliebender Mann, als daß Sie zu der Kunst der Sophistik Ihre Zuflucht nehmen wollten, welche in klerikalen Blättern den Staat als den gewaltthätig angreifenden Theil, die Kirche als die gewalterleidende Dulderin darzustellen sucht. Täuschen wir uns nicht: die Rechtsfrage läßt doch nur eine Entscheidung zu Gunsten des Staates zu. Ein fünfzigjähriger Besitzstand garantirt dem Staate nicht nur alle die Rechte im Verhältnisse zur Kirche, welche er bis auf die neueste Zeit ausgeübt hat, sondern der Staat hat freiwillig in der Märzverordnung vorigen Jahres zu Gunsten der Kirche ihm bis jetzt angehörige Rechte abgetreten und Bewilligungen ertheilt, welche noch ausgedehntere Zugeständnisse für die Zukunft erwarten ließen. Die Kirche hat nicht nur keinen Dank für das Dargebotene gehabt, sie hat die Annahme desselben nicht nur verschmäht und mit bitteren, heftigen Worten zurückgewiesen, sondern sie hat die Anerkennung eines Grundgesetzes vom Staate gefordert, welchen noch niemals, seit es eine christliche Kirche gibt, irgend ein Staat der Welt anerkannt hat. Sie hat von dem Staate verlangt, daß er auf sein Hoheitsrecht über die Kirche ganz und völlig

verzichte, daß er die Kirche von nun an als ein Institut betrachte, welches, der überwachenden Aufsicht des Staates unbedingt entzogen, gar nicht mehr innerhalb der Grenzen des Staates sich befinde, sondern auch im geradesten Widerspruche mit den Staatsgesetzen sich zu gestalten und zu entwickeln befugt sein solle. Wenn nach dieser Auffassung die Kirche nicht ein Staat neben dem Staate ist, und auch zugleich wieder ein Staat im Staate: so wüßte ich nicht, welches Verhältniß sonst noch diesen Namen verdiente. Und doch muß ich beifügen, jenes Verhältniß verdient eigentlich eine noch schlimmere Bezeichnung. Es sind nicht zwei gleichberechtigte Gewalten, welche in der eben erwähnten Weise in einander verflochten werden sollen, und die sich etwa noch wie in einer friedlichen Ehe vertragsmäßig mit einander abzufinden vermöchten. Die Kirche denkt nicht daran, einen Ehebund mit dem Staate abzuschließen zu wollen; sie, „die reine und unbefleckte Braut“, wird und kann den Staat nie als ihren Eheherrn anerkennen, vielmehr, mein lieber Freund, nimmt die Kirche für sich und ihre ganze gesetzgeberische Thätigkeit, so weit dieselbe reicht, göttliche Autorität, schrankenlose Unfehlbarkeit, unbedingte Allgemeingiltigkeit in Anspruch; sie hält ihr Recht für die Quelle alles Rechtes, ihre Macht für die Grundlage aller Macht, ihre Gesetze für die Richtschnur aller Gesetze, ihre Ordnungen für Gottes Ordnung selbst. Und wenn sie gleichzeitig Recht und Macht, Gesetz und Ordnung des Staates nur in so fern für berechtigt hält, als dieselben Ausflüsse ihrer Gewaltfülle sind, wenn des Staates Recht überall da verstummen soll — wo das Recht der Kirche anders lautet: — hat es dann, mein theurer, einsichtsvoller Freund, mit der Souveränität des

Thrones, mit der Selbstständigkeit des Staates, mit der Autorität der Landesobrigkeit, mit unserer ganzen Staatsordnung nicht sofort ein Ende, wo es gelingen sollte, den romantischen Traum einer aller Staatsaufsicht entledigten Kirche zu verwirklichen?

Wir können, mein theurer Freund, von unserm Standpunkte aus die Reformation bedauern, ja selbst eine „nationale Kalamität“ in ihr erblicken; allein ungeschehen machen können wir sie jedenfalls nicht, und das bloße ohnmächtige Poltern gegen den Protestantismus, wie es jetzt von einer gewissen Seite her getrieben wird, wird die Mauern der protestantischen Festung so wenig umstürzen, daß ich umgekehrt voraussehe, es wird die Schildwachen darauf nur um so wachsamere und die in dem Protestantismus schlummernden Kräfte der Religiosität und Intelligenz nur um so selbstbewußter machen. Es ist richtig, daß seit der Reformation der Staat immer mehr als Quelle und Inbegriff aller Machtvollkommenheit erscheint, und doch unrichtig, in dieser Thatsache ein bloßes Resultat protestantischer Anschauungen zu erblicken. Wäre der Staatsbegriff nicht schon vor der Reformation ein anderer geworden, als er zur Zeit des elften und zwölften Jahrhunderts war; wäre nicht schon vor jener europäischen Katastrophe die Einsicht oder Ansicht Gemeinut der Völker geworden, daß die Kirche durch die Vermischung ihrer Angelegenheiten mit den Dingen dieser Welt sich um ihre geistliche Autorität gebracht habe; wären Fürsten und Nationen nicht schon vorher es überdrüssig gewesen, Basallen des römischen Stuhls zu sein: — so wäre die Reformation selbst niemals möglich geworden, und ich bitte Sie daher, wohl zu bemerken, daß dieselbe wenigstens eben so sehr das Produkt eines bereits vorhandenen, neuen Staatsbegriff-

fes als der hervorbringende Faktor eines sich nachher immer kräftiger entwickelnden gewesen ist. Und sollten wir es denn, mein Verehrter, beklagen, daß der Unfug der Simonie, der römischen Jahres- und Palliengelder, der geistlichen Vorbehalte, der nach Rom verschleppten geistlichen Prozesse, des Ablassverkaufes ein Ende genommen hat? Hat die Kirche nicht an Kraft und Einfluß innerlich wieder mehr als gewonnen, was sie an Umfang ihres Territoriums äußerlich eingebüßt hat, von dem Augenblicke an, wo sie wieder von den Dingen dieser Welt auf die ewigen Grundlagen ihres Daseins zurückgegangen, den Glauben in den Gemüthern neu angefaßt, Werke aufopfernder Liebe unternommen, anstatt die Verirrten zu verbannen, für sie gebetet, anstatt das Kreuz zu predigen, dasselbe, nachdem Gottes Hand ihr es selbst auferlegte, in Demuth und Beugung getragen hat? Diejenigen, welche gegenwärtig der Kirche damit einen großen Dienst zu leisten meinen, daß sie ihr eine r o m a n t i s c h e M a c h t f e l l u n g zu sichern bestrebt sind, würden ihr einen viel größern Dienst leisten, wenn sie ihre Priester vor unapostolischer Selbstüberhebung warnten.

Sie schreiben in Ihrem Briefe: „es mag vor der Welt als unklug erscheinen, daß der Herr Erzbischof sich in einen scheinbar so ungleichen Kampf mit dem Staate eingelassen hat; allein man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen; der ganze Kirchenstreit ist zur Gewissensfrage geworden; wo das Gewissen befiehlt, da verschwinden alle Bedenken und Einreden menschlicher Klugheit in Nichts.“ Es kann mir nur lieb sein, daß Sie den Gewissensstandpunkt so scharf und bestimmt hervorheben. Ich werde Ihnen auch gleich von vornherein einräumen, daß das Ge-

wissensgebiet ein heiliges Gebiet ist, und daß jedem Menschen Dinge zugemuthet werden können, wo er sich mit Recht lieber in Stücke zerhauen läßt, als nur einen Finger breit darin nachgibt. Auch die Kirche hat ihr großes und heiliges Gewissensgebiet; sie ist nicht vom Staate, sondern von Christo gestiftet; ihre Lehre ist nicht von irgend einer weltlichen Obrigkeit octroyirt, sondern vom Himmel gekommen und durch den Sohn Gottes besiegelt. Die Thatsachen, welche sie allen Menschen unter der Bedingung des Glaubens als zum ewigen Heile dienend verkündigt, haben ihre Beglaubigung nicht durch irgend eine Staatssentenz, sondern durch die Mittheilung des heiligen Geistes erhalten, und das priesterliche Amt führt darum seinen Ursprung und seine Weihe mit Recht nicht auf weltliche Promulgation, sondern auf göttliche Benediction zurück. Ich denke: wir Beide stimmen darin völlig überein. Allein ist denn in dem schwedischen Kirchenstreite die Kirche irgendwie in Dem gestört, verletzt, beeinträchtigt worden, was ihr vom Himmel gekommen und durch ihren Herrn anvertraut und vermittelt durch des hl. Geistes besiegelt ist? Daß der Staat die Geheimnisse ihres Glaubens angetastet, daß er die Feier des heil. Messopfers gehemmt, daß er ihren Kultus verändert, daß er ihren Dienern aufgetragen, irgend Etwas zu lehren, was ihrem Gewissen oder ihrem Amte zuwiderliefe, daß er überhaupt auch nur den geringsten Eingriff in das innere geistliche Leben der Kirche sich herausgenommen habe: Das, lieber Freund, ist noch von keiner Seite her behauptet worden.

Das Aufsichtrecht über die Kirche, welches der Staat schon seit Jahren besitzt, bezieht sich blos auf solche Angele-

genheiten, welche nicht ausschließlich nur das geistliche Gebiet, sondern auch das weltliche mitberühren, und an denen, als an Dingen von gemischter Natur, der Staat eben so sehr ein wohlbegründetes Interesse hat, wie die Kirche. Oder können wir denn läugnen, daß die Kirche auch ein äußeres, in die Welt hineinragendes Dasein habe? Ist sie nicht in diese Welt hineingestellt, und so lange sie noch nicht vollendet ist, auch an die Schranken der Zeitlichkeit mitgebunden? Ich will nicht davon reden, daß die Geistlichen sündige Menschen, beeidigte Staatsbürger, zum Gehorsam verpflichtete Unterthanen sind. Aber die Kirche selbst hat irdischen Besitz; sie bedarf des staatlichen Schutzes; sie nimmt zur Vollziehung ihrer Gesetze die Dienste des Staates in Anspruch; sie ist eine vom Staate privilegierte Korporation, und ihre Würdenträger genießen gewisse, ihrer hohen Stellung entsprechende bürgerliche Vorrechte; alle ihre Lebensäußerungen, ihre Gottesdienste, ihre Feiertage, ihre Festzüge, ihre Orden, ihre Wallfahrten, ihre Strafbefugnisse greifen in das staatliche und nationale Gesamtleben ein, und es bedarf nur einer geringen Einsicht, um sich zu überzeugen, daß, wenn in ihrer beiderseitigen Gesetzgebung Staat und Kirche keine Rücksicht auf einander nehmen wollten, die grenzenlose Verwirrung eintreten müßte. Wer sollte denn aber die Konflikte lösen, wenn der Staat verbietet, was die Kirche befiehlt, wenn die Kirche verdammt, was der Staat belobt?

Solche anarthische Zustände sind nun leider durch die angebliche „Gewissenhaftigkeit“ Derer, deren Stimme

gegenwärtig in der Kirche am lautesten tönt, wirklich herbeigeführt. Die Kirche nimmt in unserm Baden für sich das Recht in Anspruch, ihre Gesetzgebung ohne alle Rücksicht auf die Gesetzgebung des Staates durchzuführen, und diejenigen ihrer Glieder der ewigen Verdammniß zu übergeben, welche dem Staatsgesetze die Folge leisten, zu welcher sie als gehorsame Unterthanen verpflichtet sind. Woher, lieber Freund, woher nimmt die Kirche das Recht, eine so grenzenlose Verwirrung anzurichten? Alle menschlichen Rechte fließen aus irgend einem Besitze. Sie geben aber selbst zu, daß die Kirche in Baden das Recht einer vom Staate völlig unabhängigen Gesetzgebung niemals besessen hat. Nirgends findet sich eine Urkunde, welche ein solches Recht ihr zusichert. Behaupten: das Corpus juris canonici sei eine solche Urkunde, das heißt doch wohl, eine der unüberlegtesten Behauptungen aufstellen. Das kanonische Recht ist eine Gesetzsammlung, die zu ganz verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Nationen und unter Verhältnissen entstanden und zusammengetragen worden ist, welche mit den unsrigen gar keine Vergleichung mehr aushalten. Es wird auch Niemand die Behauptung wagen, daß das kanonische Recht je Rechtskraft für Baden erlangt, die Sanction eines badischen Fürsten, die Zustimmung badischer Stände erhalten habe. Das hingegen ist nachgewiesen worden, daß badische Landesherren sich feierlich gegen die Voraussetzung verwahrt haben, als ob irgend ein geistlicher Kanon Giltigkeit haben könnte für Baden, der mit badischen Landesgesetzen im Widerspruch wäre. Sie selbst, mein Lieber, sind ja auch viel zu sehr Kenner der Rechtsgeschichte, als daß Sie nicht wüßten, wie das Forum des gemeinen Rechtes nicht für die Landesgesetzgebung, wohl

aber die Landesgesetzgebung für die Anwendung des gemeinen Rechtes maßgebend ist. Das kanonische Recht als rechtsgiltig für Baden herstellen, hieße auch gar nichts Anderes, als den Protestantismus in Baden abschaffen. Denn daß nach dem kanonischen Rechte mit Feuer und Schwert gegen Häretiker eingeschritten werden soll, das weiß auch der oberflächlichste Juris utriusque Doctor. Lieber Freund! Fordert das kirchliche Gewissen nun die Herstellung solcher Zustände? Und wenn es sie für Baden fordert — man kann Dies nicht oft genug wiederholen — warum fordert dasselbe Gewissen die Herstellung solcher Zustände nur für Baden? Warum nicht auch für Bayern, warum nicht für Oesterreich, warum nicht für Frankreich? Warum ist es noch keinem Bischofe oder Erzbischofe in den beiden letztgenannten Ländern nur von fern eingefallen, dem Staate das Oberaufsichtsrecht über die Kirche entziehen zu wollen? Warum soll die Kirche nur in Baden eine „geknechtete“ heißen, wo die Regierung mit bewundernswürdiger Geduld die furchtbaren Invektiven des „Hirtenbriefes“ hingenommen hat; warum nicht vielmehr in Frankreich, wo die Urheber solcher „Hirtenbriefe“ in den Sümpfen von Cayenne Gelegenheit erhalten würden, über das richtige Verhältniß zwischen Staat und Kirche gründlich nachzudenken? Warum endlich hat das Gewissen des Herrn Erzbischofs von Freiburg selbst so lange Jahre geschlafen; warum hat das Ordinariat im Jahr 1841 die „wohlthätigen Früchte“ des Zusammenwirkens von Staat und Kirche bei der vom Staate vorgenommenen neuen Einrichtung des „Collegium theologicum“ gerühmt; warum hat es so starker Windstöße vom Sitz des heil. Bonifacius her bedurft, bis das schlummernde Ge-

wissen zu Freiburg in die gegenwärtige gewaltsame Aufregung versetzt war?

Der Herr Erzbischof hat sich auf sein Gewissen berufen; es ist immer bedenklich, eine Rechtsfrage ohne Weiteres auf das Gewissensgebiet zu versetzen; aber es sei: ich lasse die Berufung gelten; denn allerdings hat auch in dieser Frage der Gewissensstandpunkt seine Berechtigung. Das Gewissen hätte nämlich allerdings den Herrn Erzbischof abhalten sollen, seiner rechtmäßigen Landesobrigkeit den Gehorsam aufzukündigen, einseitig gegen die bestehende, allein rechtsgiltige Ordnung vorzugehen, der Staatsgesetzgebung den Krieg zu erklären, die Geistlichkeit zur Auflehnung gegen ihre weltlichen Vorgesetzten zu veranlassen, alle Anerbieten zu freundlicher Verständigung von sich zu weisen, und das badische Land in unabsehbare Verwicklungen zu stürzen. O, lieber Freund! wie tief müssen wir es Beide fühlen, welch ein Schmerz es für unsern trefflichen jungen Fürsten sein muß, gerade von der Seite sein vor wenigen Jahren so schwer heimgesuchtes Land in den Strudel neuer Gefahren hineingezogen zu sehen, von welcher zu hoffen war, daß sie die kräftigste Stütze des Thrones, des Rechtes, und einer geordneten Freiheit sein werde. Das Gewissen — ja es hätte den greisen Oberhirten abmahnen sollen, in einem kaum aus den Fluthen der Anarchie geretteten Staate einen vielleicht noch gefährlicheren Sturm, als der politische war, zu erregen, und die eben gesicherte Ruhe aufs empfindlichste wieder zu stören. Das Gewissen — — doch gestatten Sie mir, daß ich, was ich noch Alles zu sagen habe, in einem späteren Briefe nachhole. Es fällt mir schwer genug aufs Herz, es zu sagen. Aber die echte Freundschaft verschweigt

die Wahrheit nicht, und Sie sind mir viel zu lieb, mein theurer Adolph, als daß ich Sie, ohne meine warnende Stimme zu erheben, ungehindert den Einflüssen überlassen könnte, von welchen Ihr redliches Herz seit einiger Zeit mehr als zu wünschen eingenommen ist.

Ihr

**Herrmann.**